

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

19.05.2011

III 38-1.6.55-99/10

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2125

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10 02627 Radibor Geltungsdauer

vom: 19. Mai 2011

bis: 19. Mai 2016

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "CBB"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 9 | 19. Mai 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Seite 3 von 9 | 19. Mai 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "CBB" und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschließender Abschluss.
 - Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der Klappe und dem Rahmen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ bzw. DIN EN 1363-1² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.
- 1.2.3 Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR³) die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe gefordert wird, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen:

520 mm x 870 mm

größte Abmessungen:

1051 mm x 2051 mm

1.2.5 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4⁵ aus Schachtwänden in der Bauart gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3079/0699-MPA BS eingebaut werden.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.5 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 1363-1:1999-10

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

MLAR Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in den Burdeslandern Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anlerde ungen gemäß

Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen", Sonderheit 39 14

DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhelten von und DIN 4102-22:2004-11 Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter

Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Z17601.11 1.6.55-99/10



Seite 4 von 9 | 19. Mai 2011

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2 Aufbau

2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der Klappe, den Dichtungen, den Verschlüssen und dem Rahmen.

2.1.2.2 Klappe und Rahmen

Die Klappe des Revisionsabschlusses besteht im Wesentlichen aus vier Aluminium-rahmenprofilen⁷, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und mit Hilfe von speziellen Eckverbindern⁷ zu einem sog. Außenrahmen zusammengesetzt werden, sowie weiteren Bestandteilen⁸ (z. B. Außenscharnier). In den Außenrahmen wird ein mit einer Folie⁷ kaschiertes 2 mm dickes Aluminiumblech⁷ eingesetzt. Auf der Innenseite des Aluminiumblechs ist eine 9,5 mm dicke Bauplatte⁷ mit Hilfe eines speziellen Klebers⁷ zu befestigen. Die Innenseite der Bauplatte ist mit einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ in einer Dicke ≥ 1,4 mm vollflächig beschichtet.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht im Wesentlichen aus vier Aluminium-rahmenprofilen⁷, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und mit Hilfe von speziellen Eckverbindern⁷ zu einem sog. Innenrahmen zusammengesetzt werden, sowie weiteren Bestandteilen⁸ (z. B. Innenscharnier). Der Innenrahmen ist vierseitig umlaufend mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm auszuführen.

Die Anzahl der Scharniere⁸ ist abhängig von der Höhe des Revisionsabschlusses und muss den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

2.1.2.3 Dichtung

Der Innenrahmen und der Außenrahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit einer bzw. zwei dauerelastischen Dichtungen⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch auszuführen.

2.1.2.4 Verschluss

Zum Verschließen des Revisionsabschlusses sind spezielle Vorreiberverschlüsse⁸ zu verwenden. Die Anzahl der Vorreiberverschlüsse⁸ ist abhängig von der Höhe des Revisionsabschlusses und muss den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁹ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁹

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit

es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnisser wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.





Seite 5 von 9 | 19. Mai 2011

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung. Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Vorreiberverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "CBB"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2125
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.





Seite 6 von 9 | 19. Mai 2011

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Vorreiberverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Vorreiberverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen





Seite 7 von 9 | 19. Mai 2011

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jähr-

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre auf zubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzule Deutsches Institut

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile

3.2.1 **Allgemeines**

- 3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.5 eingebaut werden
- 3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.
- 3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen, z. B. DIN 4103-111, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschächte darf maximal 3000 mm betragen.

3.2.2 Installationsschächte mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion aus Doppelständern und Riegeln bestehen, die einseitig mit zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3079/0699-MPA BS vom 24.03.2004, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 24.09.2009, 04.01.2010 und 23.08.2010, entsprechen.

11 DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Z17601.11

für Bautechnik



Seite 8 von 9 | 19. Mai 2011

3.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1¹² mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm in die Installationsschachtwand eingebaut werden (s. Anlagen 3 und 4). Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - , kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die Profile sind vollständig und dicht mit nichtbrennbarer⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000°C liegen muss, auszufüllen (s. Anlagen 3 und 4).

3.2.2.3 Die Revisionsöffnung des Installationsschachtes darf die folgenden Abmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen:

320 mm x 851 mm

größte Abmessungen:

670 mm x 1851 mm.

Die Revisionsöffnung ist umlaufend mit einer Aufdopplung aus ca. 60 mm breiten und 12,5 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁴ Bauplatten zu versehen, die mit Hilfe von geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen in Abständen a ≤ 250 mm – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - an der Beplankung des Installationsschachts zu befestigen ist.

3.2.2.4 Der Revisionsabschluss ist gemäß den Anlagen 3 und 4 so in die Installationsschachtwand einzubauen, dass der Außenrahmen des Revisionsabschlusses umlaufend mindestens 100 mm über die Revisionsöffnung übersteht.

Der Innenrahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen (s. Anlagen 3 und 4). Für die Befestigung sind Hohlraum-Metalldübel HM 6 x 65 S, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

- 3.2.2.5 Abschließend sind
 - die Fugen zwischen dem Innenrahmen des Revisionsabschlusses und der Beplankung der Installationsschachtwand bzw. der Aufdopplung sowie
 - die Verschraubung des Revisionsöffnungsverschlusses mit den Ständerprofilen (im Inneren der Ständerprofile)

mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Crystal Cel" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 umlaufend abzudichten.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

12

DIN 18182-1:2007-12

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

Deutsches Institut



Seite 9 von 9 | 19. Mai 2011

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

4.2 Unterhalt und Wartung

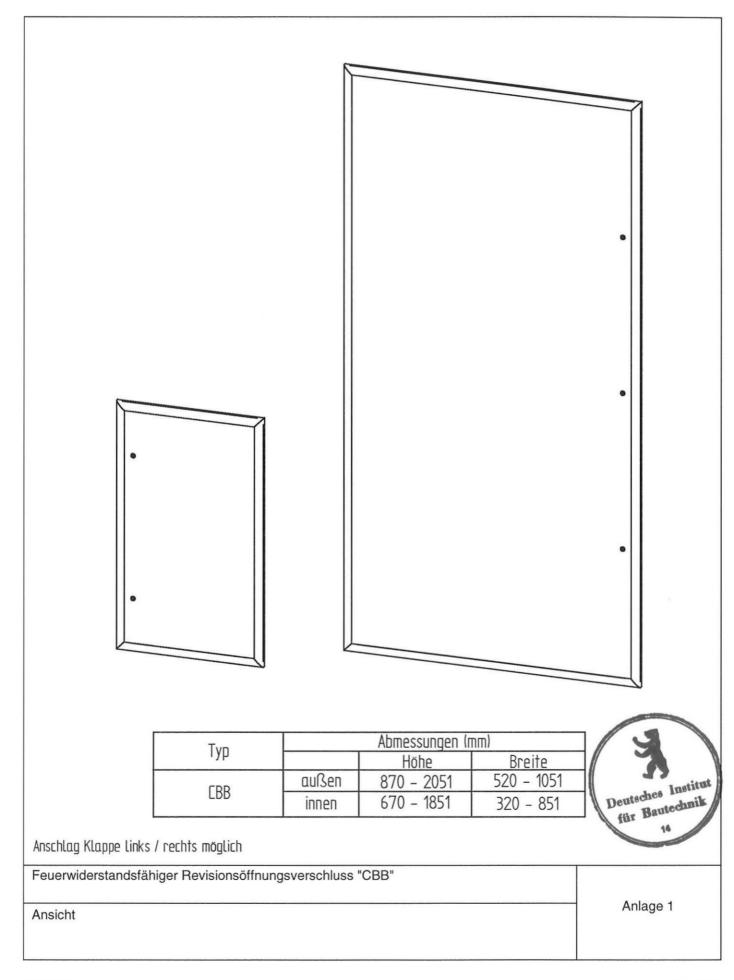
Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird.

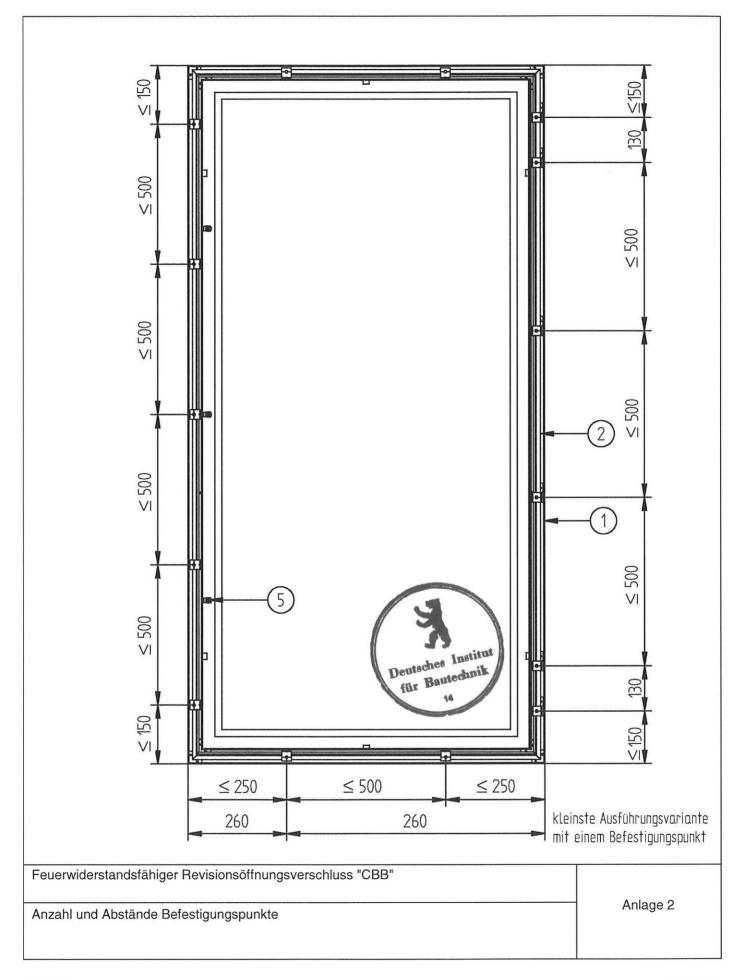
Maja Bolze Referatsleiterin Beglaubigt

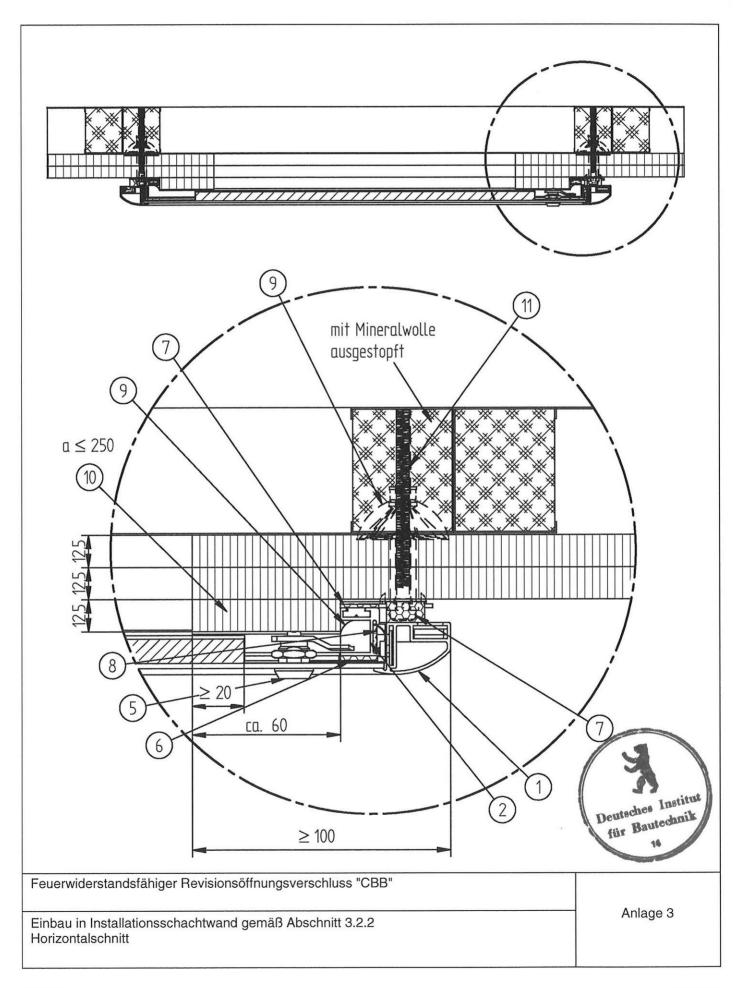
V. Hoers of General Institut

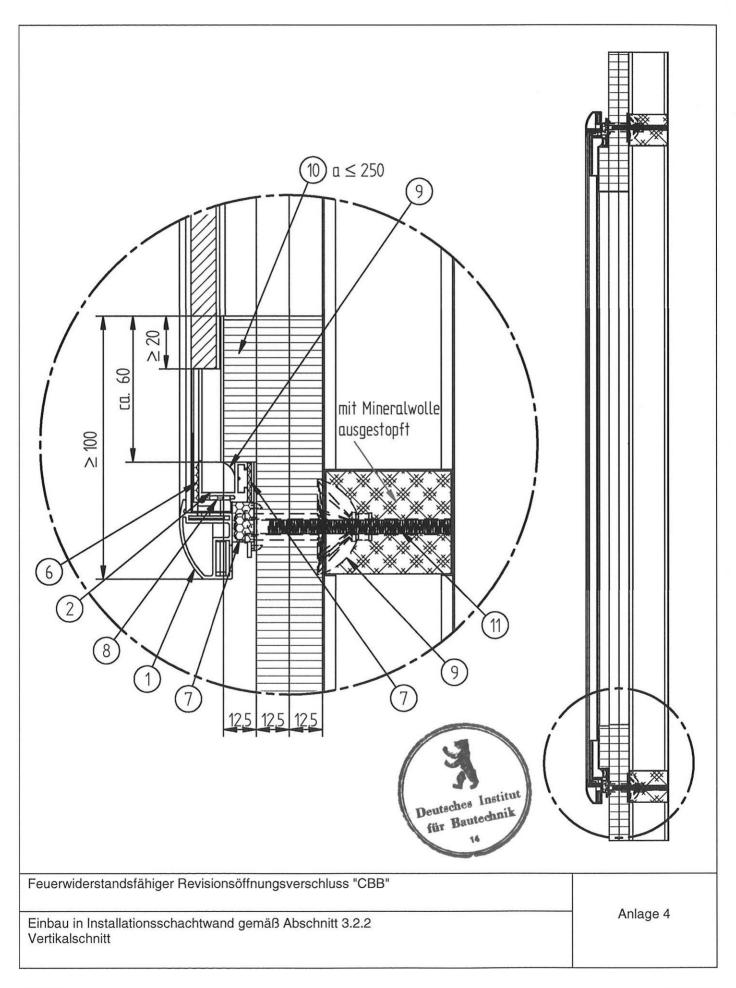
für Baute Ginik

Z17601.11 1.6.55-99/10









Position	Bezeichnung
1	Außenrahmen
2	Innenrahmen
3	Dämmschichtbildender Baustoff
4	Aluminiumblech
5	Verschluss
6	Dichtung
7	Dichtung
8	Dämmschichtbildender Baustoff
9	Dämmschichtbildender Baustoff - Crystal Cel -
10	Aufdoppelung GKF
11	Hohlraum-Metalldübel (HM6x65S)



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "CBB"	
Positionsliste	Anlage 5



Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "CBB" Anlage 6

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Revisionsöffnungsverschluss / die Revisionsöffnungsverschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:		
_	Bauvorhaben:	
-	Zeitraum des Einbaus:	
nir Ab üı	ermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände nsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere oschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55 des Deutschen Instituts er Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide m) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des exisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).	
	Deutsches Institut für Bautechnik	
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.